

nämlich der Täter nicht bekennt¹ — die Busse von hundert Schillingen angedroht. Also wird hier die Erklärung naheliegen, dass der B-Redaktor, der ja auch sonst bemüht gewesen ist, Rechtsgedanken der Ribuarier zu konservieren, die Satzung seiner Vorlage, wonach Plünderung eines *homo mortuus* mit hundert Schillingen bestraft wird, der Erhaltung und Uebernahme in seinen Text für wert erachtet und daher seinem vom Raub handelnden Titel angeschlossen hat. Man wird demnach die Fassung von B 1, die nur diesen Paragraphen hat, für die ursprüngliche halten und annehmen, dass B 2. 3, C den zweiten Paragraphen, der ja gegenüber den B 55, 2 nichts Neues bringt, erst nachträglich hinzugesetzt haben.

Beachtenswert ist dabei noch, dass die Texte D und E einerseits den Leichen- und Gräberraub an derselben Stelle und in derselben Art wie B und C im Titel 55 behandeln, ausserdem auch in *De superventis et expoliationibus* am Schluss die eben besprochenen beiden Paragraphen von B 2. 3, C, daneben aber im hohen Masse Elemente aus A 17 und 18 übernommen und so auch hier — genau so wie in den früher besprochenen Fällen (*De furtis arborum*, *De caballo excorticato*) — das Thema doppelt, einmal nach B und C, einmal nach A behandelt haben.

Wir haben im Anschluss hieran noch eine Frage zu behandeln, die sich auf die beiden zuletzt erörterten Fälle bezieht. Uns ist bekannt, dass die Ribuarier sowohl im Titel 86 (*caballum excorticare*) wie auch in Titel 54 (*mortuum expoliare*) den Grundsatz enthält, dass wenn der Täter gesteht, dann eine niedrigere Busse einzutreten hat, als wenn er erst seines Verbrechens überführt werden muss. Lässt sich nun zeigen, auf welchem Wege die Ribuarier dazu gelangt ist, diesen Gedanken auf diese zwei Fälle anzuwenden?

Der Titel 86 gehört, wie schon gesagt, in einen Komplex von Stücken, die den übrigen Titeln der Ribuarier erst nachträglich hinzugefügt sind, wobei ebenso wie bei der Abfassung und Zusammenstellung von jenen auf die Lex Salica zurückgegriffen wurde. Dabei hat auch dem Titel 82. *De damno in messe vel in clausura* das entsprechende Stück dieses Gesetzes (A 10 = B 9) vorgelegen. In diesem ist in allen Handschriften zweimal die Bestimmung ent-

1) Und nach Titel 85, 1 in jedem Falle.